



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Radverkehr und Öffentlicher Raum  
KVR-I/313**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39980  
Telefax: 089 233-39977  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

I.  
per e-mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle Mitte  
An den  
Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes  
Maxvorstadt  
z. Hd. d. Vorsitzenden Herrn Krimpmann

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.02.2020

Verkehrsberuhigung und Zweirichtungs-Fahrradverkehr in der Erzgießereistraße  
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06876 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 3 – Maxvorstadt  
vom 08.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Krimpmann,

das Kreisverwaltungsreferat kommt zurück auf Ihren oben genannten Antrag und kann Ihnen  
dazu Folgendes mitteilen:

#### Zweirichtungs-Fahrradverkehr

Die Öffnung der einbahngeregelten Erzgießereistraße für den gegenläufigen Radverkehr wurde vom Kreisverwaltungsreferat bereits geprüft und für möglich befunden. Die Zustimmung des Bezirksausschusses des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt zur verkehrsrechtlichen Anordnung wurde dem Kreisverwaltungsreferat mit Schreiben vom 15.03.2019 erteilt (TOP C 2.1.2/03 2019). Seitens der Polizei bestand jedoch der Wunsch, mit der Umsetzung der Maßnahme solange zu warten, bis der NSU-Prozess abgeschlossen ist. Darüber hinaus war die Öffnung der einbahngeregelten Erzgießereistraße für den gegenläufigen Radverkehr in den letzten Monaten aufgrund diverser Baustellen nicht möglich. Da diese Baustellen und der NSU-Prozess mittlerweile abgeschlossen sind, wird das Kreisverwaltungsreferat das Baureferat in Kürze mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragen. Aufgrund der Bedenken der Polizei erfolgt die Maßnahme zunächst probeweise für ein Jahr.

## Verkehrsberuhigung

Die zwischen der Nymphenburger Straße und der Dachauer Straße in nordöstliche Richtung einbahngeregelte Erzgießereistraße befindet sich bereits über die gesamte Länge in einer Tempo 30-Zone. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Eine dafür erforderliche besonders erhebliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmer\*innen in der Erzgießereistraße, welche verkehrsrechtliche Maßnahmen begründen würde, ist nicht erkennbar.

Nach Auskunft der Polizei dient die Erzgießereistraße als wichtige Erschließungsstraße hin zum St.-Benno-Viertel. Die Frequentierung durch den fließenden Verkehr kann deshalb als hoch bezeichnet werden. Durch ihren geradlinigen und größtenteils übersichtlichen Verlauf ermöglicht sie ein durchgängiges Befahren auch mit breiter bemessenen Fahrzeugen. Dementsprechend häufig wird die Erzgießereistraße, im Gegensatz zu den Straßenzügen im Umgriff, auch von Lkw über 7,5 t zulässiger Gesamtmasse, u. a. im Zulieferverkehr für Geschäfte, Gaststätten und sonstige Gewerbebetriebe, befahren. Das in der Erzgießereistraße 15 gelegene Hotel wird regelmäßig, meist auch mehrmals täglich, von Reisebussen angefahren. Zusätzlich ist die Erzgießereistraße derzeit noch eine wichtige Strecke zum Anfahren des Justizgebäudes in der Nymphenburger Straße und wird täglich von Fahrzeugen der Polizei, Justiz, Behörden, Mandatsträgern, Presse usw. frequentiert. Hinsichtlich der im Zeitraum der letzten drei Jahre polizeilich registrierten Verkehrsunfälle in der Erzgießereistraße ist der Bereich mit insgesamt 15 Verkehrsunfällen nicht auffällig. Unfälle mit Beteiligung von Fußgänger\*innen oder Radfahrer\*innen sind für den Straßenverlauf (ohne die Einmündung Nymphenburger Straße) nicht bekannt gegeben worden.

Eine Ordnung des ruhenden Verkehrs im Bereich des einseitigen Parkens zwischen der Dachauer Straße und Linprunstraße durch versetzt angeordnete Haltverbote ist dennoch möglich und geeignet, den derzeitigen geradlinigen "Durchschuss" zu unterbrechen und damit die Fahrgeschwindigkeiten weiter zu senken und die Erzgießereistraße ggf. für ein bloßes Durchfahren unattraktiver zu machen. Im Straßenabschnitt zwischen der Dachauer Straße und Kreittmayrstraße sowie zwischen der Kreittmayrstraße und der Linprunstraße ist jeweils ein Versatz vorstellbar. Zu Bedenken ist dabei, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einige Parkplätze verloren gehen, da zwischen den jeweiligen Versätzen ein freibleibender Schwenkbereich für Großfahrzeuge berücksichtigt werden muss (etwa 2-3 Parkplätze pro Versatz).

Beschränkungen des fließenden Verkehrs können auch zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm erfolgen. Anhaltspunkte für eine möglicherweise bestehende Verkehrslärmbelastung können sich aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (siehe auch <http://www.umweltatlas.bayern.de>). Die Ersteinschätzung, ob die Voraussetzungen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen aus Lärmschutzgründen gegeben sind, ergab, dass für den Verlauf der Erzgießereistraße keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung vorliegen und aktuell über die T30-Zonenregelung hinaus dort keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Lärmreduzierung als sinnvoll erachtet werden.

Die Hauptabteilung Tiefbau des Baureferats hat sich mit dem Antrag des Bezirksausschusses befasst und teilt zu einer möglichen baulichen Umgestaltung der Erzgießereistraße Folgendes mit:

"Die Erzgießereistraße weist zwischen Nymphenburger Straße und Linprunstraße bei beidseitigem Parken eine befahrbare Breite von ca. 3,0 m auf. Im Abschnitt zwischen Linprunstraße und Dachauer Straße liegt die befahrbare Breite bei einseitigem Parken zwischen 3,5 m und 4,0 m. Wir halten eine zusätzliche bauliche Verengung der Fahrbahn für nicht möglich. Insbesondere nicht, wenn eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn entgegen der Einbahnregelung gewünscht ist. Ebenfalls ist eine bauliche Einfassung der Parkplätze an den Knotenpunkten auf Grund der Schleppkurven von einbiegenden größeren Transportfahrzeugen (z. B. Müllfahrzeug) nicht realisierbar. Die Einrichtung von versetzten Parkplätzen in der Erzgießereistraße im Abschnitt mit einseitigem Parken muss durch das Kreisverwaltungsreferat angeordnet werden. Wir sehen jedoch eine bauliche Einfassung solcher Parkbuchten für nicht zweckmäßig an."

Wie vorab bereits ausgeführt, kann ein versetztes Parken als Mittel der Verkehrsberuhigung durch das Kreisverwaltungsreferat I/331 unter Berücksichtigung eines Verlustes von etwa 2-3 Parkplätzen je Versatz angeordnet werden. Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt wird hierzu um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

Der BA-Antrag 14-20 / B 06876 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen